

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0036/25/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 16) des Typs Enercon E-175 EP5 mit 6,0 MW Nennleistung, 133 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Tenholt auf dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstücke 87/1 und 90.

Das beantragte Vorhaben bildet gemeinsam mit 12 Anlagen im selben Windpark eine Windfarm im Sinne des UVPG und wird somit gemäß § 9 UVPG als Erweiterung (bzw. Änderung) dieser Windfarm betrachtet. Da für diesen Vorhabenbereich bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist für die Änderung eine Betrachtung nach § 9 Abs. 2 UVPG maßgebend.

Aufgrund der Größenordnung von insgesamt 13 Windenergieanlagen fällt das Vorhaben unter die Nr. 1.6.2 – 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen – Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG und es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, in welcher untersucht wird, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb einer kommunal festgelegten Vorrangzone für Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Erkelenz. Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm und Schattenwurf. Die Vorgaben der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht.

Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 23.06.2025  
Der Landrat

gez. Pusch